

Nachrang-Darlehensvertrag

Abgeschlossen zwischen

.....
(Vorname) (Nachname) (Geburtsdatum)
.....
(Wohnadresse) (E-Mail Adresse)
IBAN:
(Kontonummer)

im Folgenden kurz „Darlehensgeber“ genannt, einerseits und

Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH (FN 585942 f), Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth, im Folgenden kurz „Darlehensnehmer“ genannt, andererseits

gemeinsam oder jeder einzeln auch „Vertragspartei“ genannt, wie folgt:

I. Präambel

- I.1. Die Windenergie Bad Pirawarth GmbH (FN 584580 b), im Folgenden kurz „Projektgesellschaft“, ist in der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie tätig und plant auf dem in Anhang ./1 dargestellten Projektgebiet einen Windpark, bestehend aus einer oder mehreren Windkraftanlagen, im Folgenden „WKA“, zu entwickeln, zu errichten und anschließend langfristig zu betreiben („Projekt“). Dabei sollen nach derzeitigem Stand der Technik Windkraftanlagen der 6-7-MW-Klasse mit einer Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von jeweils ca. 170 m eingesetzt werden. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung der Stand der Technik weiterentwickelt haben, können auch größere bzw. leistungsstärkere WKA eingesetzt werden. Auch kleinere bzw. leistungsschwächere WKA können eingesetzt werden, so dies zum Beispiel ein Ergebnis der Genehmigungsverfahren ist.
- I.2. Der Darlehensnehmer wird die Projektgesellschaft bei deren Vorhaben unterstützen und zur Finanzierung des Projektes qualifizierte partiarische Nachrangdarlehen, im Folgenden kurz „Nachrang-Darlehen“, aufnehmen. Der Darlehensnehmer nimmt hierbei insgesamt maximal 1.500 Stück Darlehen zu je EUR 100,- pro Gemeindebürger von Bad Pirawarth und insgesamt maximal 350 Stück Darlehen zu je EUR 100,- pro Gemeindebürger von Matzen-Raggendorf, die im Gebiet der Katastralgemeinde Kleinharras ihren Hauptwohnsitz haben, auf. Der Gesamtgegenwert beträgt sohin EUR 185.000,- („Funding Limit“). Zugelassen sind nur natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Bad Pirawarth oder der Gemeinde Matzen-Raggendorf haben, jedoch eingeschränkt auf das Gebiet der Katastralgemeinde Kleinharras. Juristische Personen sind ausgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

II. Vertragsgegenstand

- II.1. Mit Unterfertigung und Übersendung dieses Vertrages an den Darlehensnehmer und Überweisung des Darlehensbetrags in Höhe **EUR 100,-** jeweils **bis längstens 07.10.2022** einlangend auf das Konto Darlehensnehmers zur IBAN: **AT86 3203 9000 0191 5933** bei der Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das Angebot zur Gewährung eines qualifizierten nachrangigen partiarischen Darlehens in Höhe von EUR 100,- (in Worten: Euro einhundert). Der Darlehensvertrag kann bis dahin auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen dem Darlehensnehmer persönlich übergeben werden.
- II.2. Der Darlehensnehmer ist zur Feststellung der Identität der Darlehensgeber verpflichtet. Der Darlehensgeber verpflichtet sich daher mit Abgabe des Angebots seine Identität dem Darlehensnehmer nachzuweisen und an seiner Identifizierung im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Er hat hierzu eine gut lesbare Kopie seines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis) gleichzeitig mit dem von ihm unterfertigten Nachrang-Darlehensvertrag per Post an den Darlehensnehmer Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH, Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth, oder per E-Mail an info@windenergie-bonus.at zu senden. Der Darlehensnehmer kann jederzeit weitere Identitätsnachweise oder sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vom Darlehensgeber anfordern.
- II.3. Sofern der vom Darlehensgeber unterfertigte Darlehensvertrag samt Ausweiskopie und der Darlehensbetrag jeweils rechtzeitig beim Darlehensnehmer eingelangt sind, hat der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag gegenzuzeichnen und dem Darlehensgeber eine Kopie zurück zu senden. Das Original des Vertrags verbleibt beim Darlehensnehmer.

III. Vertragsdauer

- III.1. Der Vertrag beginnt unter der Voraussetzung des rechtzeitigen Einlangens (07.10.2022) des Darlehensbetrages auf dem unter Punkt II.3. genannten Konto des Darlehensgebers und der Gegenzeichnung des Darlehensvertrages durch den Darlehensnehmers mit Inbetriebnahme der WKA und wird befristet auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren abgeschlossen.
- III.2. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

- III.3. Der Darlehensgeber hat jedoch das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Darlehensnehmer gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt, die es dem Darlehensgeber unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten. Unzumutbar ist die Fortführung dieses Vertrags insbesondere, wenn einer Bestimmung aus diesem Vertrag nach schriftlicher Aufforderung und dem Setzen einer 30-tägigen Nachfrist nicht entsprochen wurde.

IV. Laufzeit, Rückzahlung

- IV.1. Gemäß Punkt III.1. hat das Darlehen eine Laufzeit von zwanzig Jahren. Am Ende der Laufzeit hat der Darlehensnehmer den gesamten Darlehensbetrag dem Darlehensgeber auf sein oben genanntes Konto zu überweisen.
- IV.2. Für den Fall, dass sich die Bürger der Gemeinde Bad Pirawarth im Rahmen der Volksbefragung mehrheitlich gegen den Windpark Bad Pirawarth aussprechen oder die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Bad Pirawarth erforderlichen Genehmigungen innerhalb von 10 Jahren ab allseitiger Unterfertigung nicht erlangt werden können, ist der Darlehensnehmer ohne das Erfordernis einer Nachfristsetzung berechtigt, von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Für diesen Fall verfällt das gegebene Darlehen und bekommt der Darlehensgeber sein Darlehen nicht mehr zurück und hat auch keinen Anspruch auf eine Verzinsung.

V. Verzinsung

- V.1. Unter der Bedingung, dass ein oder mehrere WKA errichtet werden, verpflichtet sich der Darlehensnehmer für die Laufzeit des Darlehens dem Darlehensgeber ab Inbetriebnahme der WKA einen Betrag von EUR 10,- (in Worten: Euro zehn) pro Darlehensbetrag pro Jahr pro Windkraftanlage auf sein oben genanntes Konto zu zahlen. Als Inbetriebnahme im Sinne dieses Vertrages wird der Abschluss des Probetriebes und die Einspeisung laut Stromlieferungsvertrag der jeweiligen WKA verstanden. Bei zwei in Betrieb genommenen Windkraftanlagen hat der Darlehensgeber folglich Anspruch auf EUR 20,- pro Jahr. Die Ausschüttung erfolgt jährlich im Nachhinein jeweils bis 31.03. eines jeden Jahres auf das oben genannte Konto des Darlehensgebers. Eine Änderung des Auszahlungskontos ist nur wirksam, wenn der Darlehensgeber dies gegenüber dem Darlehensnehmer rechtzeitig längstens jedoch bis 31.12. eines jeden Jahres schriftlich anzeigt.
- V.2. Der jährliche Gesamtausschüttungsbetrag ist zudem wertgesichert und wird für das Folgejahr indexiert mit dem ÖSPI – Österreichischer Strompreisindex der Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA), wobei der **Ausgangswert für alle Jahre mit einem Wert von 170,00 Punkten festgelegt** wird. Der durchschnittliche Indexwert der 12 Monatswerte des Vorjahres gilt als Vergleichswert für das jeweils folgende Kalenderjahr. Start der Indexierung ist die Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage. In Rumpffahren erfolgt die Indexierung aliquot. Sollte der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht werden, wird der im Durchschnitt des Vorjahres für elektrische Energie aus diesen Windkraftanlagen tatsächlich erzielte Preis herangezogen; dies, solange der Preis aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und einem Verkauf an fremde Dritte erzielt wird. Die unter Punkt V.1. näher beschriebene Mindestverzinsung gilt hierbei als Mindestbetrag und kann durch die vorstehende Indexvereinbarung nicht unterschritten werden. **Durch die Indexierung kann die Verzinsung des Darlehens nur steigen, nicht jedoch sinken.**
- V.3. Allenfalls in der Zukunft neu hinzukommende Steuern oder Abgaben, sofern diese Betreiber von Windenergieanlagen und somit die Projektgesellschaft treffen sollten, werden im Ausmaß von einem Drittel auf das an die Darlehensgeber auszuschüttende Gesamtentgelt angerechnet (wodurch sich auch der einzelne Mindestausschüttungsbetrag von EUR 10,- pro Jahr pro Windkraftanlage anteilmäßig reduzieren kann). Der Darlehensbetrag selbst kann sich dadurch jedoch nicht reduzieren und bleibt immer gleich hoch.
- V.4. Sowohl der Rückzahlungs- als auch der Ausschüttungsanspruch können ohne schriftliche Zustimmung des Darlehensnehmers nicht an Dritte abgetreten werden.

VI. Qualifizierter Nachrang

- VI.1. Das Nachrangdarlehen ist nachrangig gegenüber den Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers, für die nicht ein entsprechender Nachrang gilt. Der **qualifizierte Nachrang** bewirkt, dass der Darlehensgeber seine Forderungen gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen im Fall eines über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffneten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern des Darlehensnehmers, für die kein qualifizierter Nachrang gilt, geltend machen kann. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers bedeutet das, dass die Forderungen des Darlehensgebers lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach vollständiger Befriedigung sämtlicher Gläubiger, für die kein qualifizierter Nachrang gilt, verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung solcher vorrangigen Gläubiger, führt dies zu einem **Totalverlust der Vermögensanlage des Darlehensgebers**, d.h. einem vollständigen Verlust des Darlehenskapitals nebst Ausschüttungen und sonstiger Nebenforderungen des Darlehensgebers.

Der qualifizierte Nachrang bewirkt ferner eine **gegebenenfalls zeitlich unbeschränkte vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre**. Das bedeutet, dass der Darlehensgeber auch außerhalb einer Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers seine Forderungen gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen nur geltend machen kann, solange und soweit dadurch kein Insolvenzgrund bei dem Darlehensnehmer herbeigeführt werden würde. Die Geltendmachung dieser Forderungen des Darlehensgebers darf also nicht zur Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung des Darlehensnehmers führen. Das bedeutet, dass die Durchsetzung

der Forderungen des Darlehensgebers aufgrund einer schlechten Liquiditäts- und/oder Verschuldungssituation des Darlehensnehmers gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen sein kann. Erholt sich die betreffende Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation des Darlehensnehmers nicht, kann dies zu einem **Totalverlust der Vermögensanlage des Darlehensgebers** führen.

- VI.2. Der Darlehensnehmer beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Investitions- oder Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Risiken für den Darlehensgeber finanziell tragbar sind und/oder ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Risiken verstehen kann, insbesondere erfolgt keine Investitions- oder Anlageberatung durch den Darlehensnehmer.

Der Darlehensgeber erklärt durch Unterfertigung dieses Vertrages sich bewusst zu sein, dass die Investition in Form des Nachrangdarlehens nicht nur Chancen, sondern auch Risiken, bis hin zu einem möglichen **Totalausfall des Investments**, mit sich bringt. Der Darlehensgeber erklärt sohin, einen Totalausfall des investierten Betrages in Höhe von EUR 100,- verkraften zu können und wirtschaftlich nicht auf entsprechende Rückflüsse angewiesen zu sein.

- VI.3. Zusammengefasst besteht für den Darlehensgeber das Risiko, dass sich die Bürger der Marktgemeinde Bad Pirawarth im Rahmen der Volksbefragung mehrheitlich gegen das Projekt aussprechen und/oder die für die Errichtung oder den Betrieb der WKA erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb von 10 Jahren erlangt werden können. In beiden Fällen verfällt das Darlehen. Der Darlehensgeber hat in diesen Fällen sein Risikokapital verloren und weder Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages noch auf die Ausschüttungen. Ein weiteres Risiko für den Darlehensgeber besteht darin, dass ggf. in der Zukunft neu hinzukommende Steuern oder Abgaben, sofern diese Betreiber von Windenergieanlagen und somit die Projektgesellschaft treffen sollten, im Ausmaß von einem Drittel auf das an die Darlehensgeber auszuschüttende Entgelt angerechnet werden, wodurch sich anteilmäßig auch der Mindestausschüttungsbetrag gemäß Punkt V.1. reduzieren kann.
- VI.4. Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, bei anderen Darlehens- oder Kreditgebern Verbindlichkeiten einzugehen, die im Insolvenzfall Vorrang vor der Rückzahlung des Darlehensbetrags und der Zahlung von Ausschüttungen nach diesem Vertrag haben. Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- oder Finanzinstituten.
- VI.5. Der Darlehensnehmer darf den Darlehensbetrag nach Zuzählung ausschließlich zur Realisierung des Projektes und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten verwenden.
- VI.6. Den Darlehensgeber trifft keine Verpflichtung, dem Darlehensnehmer weitere Darlehen zu gewähren, die über den in diesem Vertrag vereinbarten Darlehensbetrag hinausgehen. Den Darlehensgeber trifft insbesondere keine Nachschussverpflichtung.
- VI.7. Durch das Nachrangdarlehen erhält der Darlehensgeber keine Beteiligung am Darlehensnehmer, an seinem Unternehmen oder an dessen Gewinn. Der Darlehensgeber erhält daher nicht die rechtliche Stellung eines Beteiligten oder Gesellschafters; dem Darlehensgeber werden auch keine Einsichtsrechte in die Bücher des Darlehensnehmers eingeräumt. Dem Darlehensgeber stehen daher weder Mitwirkungsbefugnisse im Hinblick auf die Führung des Geschäftsbetriebes noch Stimmrechte bei Beschlussfassungen im Eigentümerorgan des Darlehensnehmers zu. Zugunsten des Darlehensnehmers werden für das Darlehen sowie die Ausschüttungen keine Sicherheiten bestellt.
- VI.8. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, Auszahlungen von Gewinnen oder von Eigenkapital (beispielsweise über eine Kapitalherabsetzung) nicht vorzunehmen, solange nicht die Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus den Nachrangdarlehen vollständig erfüllt wurden. Weiters stellt der Darlehensnehmer sicher, dass keine Rechnungen von Konzerngesellschaften, Gesellschaften, die im Einflussbereich des Darlehensnehmers oder dessen wirtschaftlichen Eigentümern liegen oder natürlichen Personen, die am Darlehensnehmer oder an Konzerngesellschaften beteiligt sind, beglichen werden, solange die Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus den Nachrangdarlehen vollständig erfüllt wurden. Weiters stellt der Darlehensnehmer sicher, dass bestehende sowie künftige Gesellschafterdarlehen, Darlehen von wirtschaftlichen Eigentümern oder in deren wirtschaftlichem Eigentum befindlichen Gesellschaften, nachrangig gegenüber den Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Vertrag ausgestaltet und somit ebenfalls einem entsprechenden qualifizierten Nachrang unterworfen werden. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich schließlich, Entgeltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelt übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Darlehensgeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen.

VII. Kosten, Steuern

- VII.1. Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten und Gebühren trägt der Darlehensnehmer, welcher den Darlehensgeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.
- VII.2. Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.
- VII.3. Für sämtliche steuerliche Konsequenzen, die aus den Erträgen und Vorteilen dieses Vertrages resultieren, insbesondere Einkommensteuern des Darlehensgebers, ist alleine der Darlehensgeber verantwortlich. Der Darlehensnehmer führt für den Darlehensgeber keine Steuern ab und erstattet – soweit er hierzu nicht aufgrund konkreter gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist – keine steuerlichen Meldungen durch.

VIII. Schlussbestimmungen

- VIII.1. Der Darlehensgeber befürwortet das Projekt und ist verpflichtet, in den zur Errichtung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Umbau oder Erneuerung der WEA notwendigen behördlichen Genehmigungsverfahren alle erforderlichen (zustimmenden) Erklärungen (auch schriftlich) abzugeben und überhaupt jede zumutbare Hilfestellung zu leisten und alles zu unterlassen, was einer Durchführung des Projektes abträglich sein könnte.
- VIII.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- VIII.3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
- VIII.4. Die Vertragsparteien erklären sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit sie zur Verwaltung des Vertrages zur Auszahlung der Ausschüttungen und des Darlehens und zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen erforderlich sind. Der Darlehensgeber stimmt einer Übermittlung der Verarbeitung im Falle von Anfragen etc. an (Finanz-)Behörden sowie Kreditinstitute zu.
- VIII.5. Die Vertragsparteien verzichten auf jegliches Recht der Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte.
- VIII.6. Gerichtsstand für die Vertragspartner und deren Rechtsnachfolger ist das sachlich zuständige Gericht für Bad Pirawarth.
- VIII.7. Für diesen Vertrag gilt das österreichische Recht.
- VIII.8. Diese Vereinbarung wird in einem Original erstellt, die dem Darlehensnehmer zukommt. Der Darlehensgeber erhält eine einfache Kopie.
- VIII.9. Mit Unterfertigung dieses Vertrages erklärt der Darlehensgeber an Eides statt, seinen Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Marktgemeinde Bad Pirawarth oder auf dem Gebiet der Katastralgemeinde Kleinharras der Marktgemeinde Matzen-Ragendorf zu haben.

Widerrufsrecht des Darlehensgebers:

Ist der Darlehensgeber Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, kann er von diesem Vertrag gemäß § 8 FernFinG bzw. § 3 KSchG innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann schriftlich per E-Mail an info@windenergie-bonus.at oder per Post an die Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH, Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth, erfolgen.

Folgende Anhänge bilden einen Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang ./1: Projektgebiet

Für den Darlehensgeber:

....., am

.....,
(Vorname Nachname) (Geburtsdatum)

Für den Darlehensnehmer:

Groß-Schweinbarth, am

.....
Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH

